

RS UVS Salzburg 2007/02/19 4/10639/5-2007th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2007

Rechtssatz

Das konsenslose "Betreiben" einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage stellt ein fortgesetztes Delikt dar.

Schlagworte

Fortgesetztes Delikt, Betreiben einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at